

3305/J XX.GP

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Thomas Barmüller  
und weitere Abgeordnete

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Tarifregelung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Im NUP hat sich die Österreichische Bundesregierung klare energiepolitische Ziele gesetzt.

Aufgrund der angestrebten Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit der heimischen Energieversorgung soll dabei der Forcierung erneuerbarer Energie eine wesentliche Rolle zukommen. Das Koalitionsübereinkommen von 1996 schreibt die Umsetzung dieser Ziele definitiv vor.

Um diese energiepolitischen Ziele zu erreichen, gilt es aber Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Wettbewerbsfähigkeit von Strom aus erneuerbarer Energie gegenüber der konventionellen Stromerzeugung verbessern und einen forcierten Ausbau ermöglichen. Denn gerade die fehlenden institutionellen und rechtlichen Voraussetzungen sind es, die bis jetzt eine breite Nutzung vor allem der Windkraft sowie der Photovoltaik verhindern.

Die Etablierung von nachhaltigen, dezentralen Energiestrukturen würde Österreich nicht nur ermöglichen, eine CO<sub>2</sub>-Reduktion gemäß dem Toronto-Ziel zu erreichen, sondern auch eine zukunftsträchtige industriepolitische Option zu wahren. Die breite Markt einföhrung erneuerbarer Energieträger würde auch positive Impulse für den Arbeitsmarkt setzen. So spricht das World Watch Institut von dezentral bis zu fünfmal soviel Arbeitsplätzen wie bei der Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe.

Die Voraussetzung für den Marktaufbau für erneuerbare Energieträger sind eine gesetzlich geregelte Abnahmeverpflichtung und langfristig garantierte Einspeisetarife, in einzelnen Fällen kombiniert mit Investitionsförderungen, die aufgrund der hohen Start-Investitionskosten bei einzelnen erneuerbaren Energieträgern noch ein wesentliches Rentabilitätskriterium darstellen. Um gemäß dem Verursacherprinzip auch die externen Kosten konventioneller Energieträger zu berücksichtigen, sollte sich die Einspeisevergütung, wie dies in vielen europäischen Ländern üblich ist, am Endverbraucherpreis und nicht an den „vermiedenen Brennstoffkosten“ orientieren. Dies entspricht auch einem Vorschlag des EU-Ministerrats vom Juni 1997, der sich unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips für „gleiche Chancen und Startbedingungen für alle Energieträger“ ausspricht.

Mit der Aushandlung des neuen Generalübereinkommen betreffend die Förderung der Stromerzeugung aus bestimmten erneuerbaren Energieträgern zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs vom 28.7.1997 und der Verordnungsentwürfe des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Neuregelung der Einspeistarife und der Preiskompetenz für erneuerbare Energieträger, werden aus Sicht der Anfragesteller zukunftsweisende energie- und industriepolitische Chancen vergeben.

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe schaffen keine zuverlässlichen Bedingungen für erneuerbare Energieträger, statt dessen werden die Kompetenzen weiter zersplittert: Anlagen bis 10 kW bei PV bzw. bis 2 MW bei Wind, Biomasse, und Biogas werden zentral vom BM tarifiert, größere Anlagen sollen nach freien Vereinbarungen tarifiert werden und Stromlieferungen aus Kleinwasserkraftwerken und konventionelle KWKs unterliegen weiter

der jeweiligen Landesenergieverordnung. Weiters ist eine Investitionsförderung, die bestenfalls einer Forschungsförderung entspricht - so könnten mit der geplanten Fördersumme von den derzeit etwa 100 geplanten Windkraftanlagen jährlich nur 6 bis 7 verwirklicht werden - und eine Einspeisevergütung nach „vermiedenen Brennstoffkosten“ vorgesehen, die in dieser Form den breiten Einstieg in erneuerbare Energieträger und somit die Entwicklung eines Marktes verhindern. Aufgrund dieses Verordnungsentwurfs und der durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 eingeführten Elektrizitätsabgabe, die entgegen der europaweit üblichen Vorgangsweise auch die erneuerbaren Energieträger belastet, ist zu befürchten, daß die Umweltbelastungen bleiben und ein umweltgerechtes Verhalten nicht begünstigt wird.

Während die EU die Mitgliedstaaten massiv auffordert, erneuerbare Energien zu unterstützen, setzt Österreich zum Rückschritt an. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten schlägt damit einen Weg ein, der dem Koalitionsübereinkommen und dem von allen fünf Parlamentsfraktionen einstimmig beschlossenen NUP widerspricht.

Aus diesem Grund richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die folgende schriftliche

Anfrage:

1. Welche ökologischen Leitlinien des NUP - die laut Regierungsübereinkommen und Beschuß der Bundesregierung vom Juli 1996 umzusetzen sind - haben Sie als Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im gesamtenergiepolitischen Ansatz berücksichtigt?
2. Lassen sich die gegenständlichen Verordnungsentwürfe zur Rücknahme der Delegierung der Preiskompetenz und zur Neuregelung der Einspeisetarife von elektrischer Energie aus Biogas, Biomasse, PV und Wind als Voraussetzung zur Etablierung eines nachhaltigen Energiesystems verstehen, und welchen Stellenwert messen Sie einer solchen Etablierung zu?
- 2.a. Wenn ja, wie begründen Sie, daß entgegen dem Verursacherprinzip die externen Kosten konventioneller Energieträger in der Preisgestaltung nicht zugunsten der erneuerbaren Energieträger berücksichtigt werden, obwohl die EU-Mitgliedstaaten vom EU-Parlament massiv aufgefordert werden, erneuerbare Energieträger kostengerecht zu vergüten und auch der NUP eine Berücksichtigung der externen Kosten vorschreibt?
- 2.b. Wenn ja, berücksichtigen Sie dabei im Preissystem gemäß dem Prinzip der Anreizkompatibilität die Exergie eines Energieträgers und bevorrangen Sie dabei auch erneuerbare Energieträger gegenüber erschöpfbaren Energieträgern, wie dies im NUP verlangt wird?
- 2.c. Wie treten Sie dem Argument entgegen, daß mit einer reinen Investitionsförderung die Entwicklung eines Marktes für erneuerbare Energieträger verhindert wird?
3. Warum werden trotz der im NUP postulierten Chancengleichheit für innovative Technologien keine einheitlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Preisregelungskompetenz geschaffen?
3. a. Welches sachliche Argument vor dem Hintergrund des NUP führen Sie ins Treffen, um Kleinwasserkraftwerke und mit konventionellen Brennstoffen befeuerte Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen vom gegenständlichen Verordnungsentwurf hinsichtlich der Zuständigkeit der Preisregelung nicht einzubeziehen?

4. Wie erklären Sie, daß für Tirol die vorgeschlagenen Einspeisetarife explizit als Höchstpreise angegeben werden, wo doch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Wettbewerb ohne Marktverzerrung für alle Energieträger anstrebt?
5. Werden Sie sich im Zuge des geplanten Energieorganisationsgesetzes für die Aufhebung der Elektrizitätsabgabe für erneuerbare Energieträger einsetzen?
  - 5.a. Wenn nein, wie argumentieren Sie diese Regelung unter Beachtung der im NUP festgelegten Prinzipien?
  - 5.b. Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie wann setzen, um die Aufhebung der Elektrizitätsabgabe für erneuerbare Energieträger zu erreichen?